A2 - Allgemeine Bedingungen für die Überwachung von Montagen (INLAND)
Ehrhardt Stahl- und Maschinenbau GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Überwachung von Montagen, die die Ehrhardt Stahl- und Maschinenbau GmbH (nachfolgend „Lieferant“) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Sie sind integraler Bestandteil der aktuell gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern zwischen den Parteien eine Montageüberwachung vereinbart wurde.

II. Preis

1. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, erbringt der Lieferant die Überwachung entsprechend seiner zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungen geltenden Preisliste für Dienstleistungen.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Lieferanten in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
3. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Solche zusätzlichen Arbeiten sind schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren und unterliegen grundsätzlich einer Zusatzvergütung.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat das Montagepersonal des Bestellers bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten durch Gestellung von einen oder mehrerer Montageüberwacher („Servicepersonal“) zu unterstützen.
2. Der Lieferant hat dem Besteller die für die Montage notwendigen Anweisungen zu geben.

IV. Pflichten des Bestellers

1. Die Montage wird vom Besteller durch eigenes, qualifiziertes Personal durchgeführt. Der Besteller hat ebenso sämtliche Ausrüstungsgegenstände und für die Montage des Liefergegenstandes erforderliches Material und Arbeitsmittel wie insbesondere Krane und Hebezeuge, Verbrauchs- und Installationsmaterials, Betriebsstoffe, Energie, Druckluft und Wasser kostenfrei bereitzustellen.
2. Der Besteller muss dem gesamten Servicepersonal des Lieferanten, das zur Ausführung dieses Vertrags bestimmt wurde, uneingeschränkten Zugang zum Liefergegenstand ermöglichen. Darüber hinaus hat der Besteller sicherzustellen, dass die vom Personal des Lieferanten gegebenen Anweisungen während der Dauer der Montageüberwachung befolgt werden.
3. Der Besteller hat den Lieferanten rechtzeitig, spätestens vier (4) Wochen vor Beginn der Montageüberwachung über diejenigen Vorschriften und Normen zu informieren, die sich auf die Ausführung der Montageüberwachung sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller hat auf seine Kosten notwendige Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Sollte der Lieferant berechtigte Zweifel an der Gewährleistung der Sicherheit haben, so ist er berechtigt, die Montageüberwachung abzulehnen oder einzustellen.
4. Der Besteller gewährt dem Servicepersonal des Lieferanten die kostenlose Nutzung vorhandener Aufenthaltsräume sowie den Zugang zu angemessenen sanitären Anlagen. Des Weiteren sorgt er für die kostenlose Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Räume für das Servicepersonal des Lieferanten und er hat dem Lieferanten verschließbare, trockene Räume zur Aufbewahrung von Material, Werkzeugen usw. in unmittelbarer Nähe des Montageortes zur Verfügung zu stellen.
5. Der Besteller gewährleistet bei Unfall oder Krankheit des Servicepersonals des Lieferanten die erforderliche Erste Hilfe oder ärztliche Behandlung. Der Lieferant kommt für diese entstandenen Kosten auf.
6. Wenn die Überwachung aus Gründen verzögert wird, für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, trägt der Besteller die zusätzlichen Kosten für Wartezeiten und zusätzliche Fahrten des Servicepersonals des Lieferanten.
7. Erfüllt der Besteller diese Verpflichtungen nicht oder nur teilweise, ist der Lieferant berechtigt aber nicht verpflichtet, diese selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die aus der Nichterfüllung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

V. Durchführung der Montageüberwachung

1. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Montageüberwachung rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder wesentliche Unterbrechungen durchgeführt werden kann.
2. Der Besteller benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich, wenn er dem Lieferanten die Durchführung der Überwachung zur vereinbarten Zeit nicht ermöglichen kann. Verzögert sich die Montageüberwachung durch nicht vom Lieferanten zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten zu tragen.
3. Arbeitskräfte des Bestellers haben den Arbeitsanweisungen des Servicepersonals des Lieferanten Folge zu leisten.
4. Die Montageüberwachung wird grundsätzlich an normalen Arbeitstagen zu üblichen Arbeitszeiten ausgeführt.